Beschlussvorlage

Wahlperiode 2019 - 2024

Amt /Einbringer	Datum:	Beschluss Nr.
Bauamt	11.08.2022	BV 294/2022

↓Beratungsfolge	Sitzungstermin:
Ortschaftsrat Dobberkau	
Ausschuss für Bau-, Wirtschaft-, Tourismus- und Sportförderung	29.08.2022
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	06.09.2022
Stadtrat	14.09.2022

Betreff:

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Dobberkau zur Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (gemäß §11 Abs.2 BauNVO) SO PV

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) beschließt,

- die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
 Ortschaft Dobberkau (Stand: 23.02.1994, genehmigt vom Regierungspräsidium Magdeburg am 27.06.1994) für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet Photovoltaik SO PV.
- Die Finanzierung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und der Firma TÖRMER ENERGY SOLAR 2 GmbH & Co. KG, Motzstraße 2, 39108 Magdeburg abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.
- Für die Durchführung der 1. Änderung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages einschl. Durchführungsvertrag mit der Firma TÖRMER ENERGY SOLAR 2 GmbH & Co. KG, Motzstraße 2, 39108 Magdeburg.

Annegret Schwarz Bürgermeisterin

Begründung:

Im Flächennutzungsplan der Ortschaft Dobberkau sind die in der Anlage ausgewiesenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage auf diesen landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Gemarkung Dobberkau.

Entsprechend der gesetzlichen Systematik ist deshalb dem Grunde nach die Ausweisung von Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

Zur Schaffung von Baurecht wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB (Vorhabenbezug) aufgestellt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus einem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot), wird mit Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu o.g. Vorhaben die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Anlagenverzeichnis: Kartenauszug mit Abgrenzung des Änderungsbereiches								
Finanzielle Auswirkungen: keine								
Empfehlung der Verwaltung: Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.								
Anhörungsergebnis - Ortschaftsrat: Das Anhörungsergebnis wird allen Stadträten nach Durchführung der Ortschaftsratssitzung bekanntgegeben. Beratungsergebnis - Ausschuss für Bau-, Wirtschafts-, Tourismus- und Sportförderung:								
Ja: Nein:	Enthaltung:							
Beratungsergebnis - Hauptaussch Ja: Nein:								
Beratungsergebnis								

Gremium: Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)					Sitzung am: 14.09.2022			
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Ent.	Mitwirki verbot (KVG LS	(It. § 33	laut Be- schluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag (s. Rückseite)
Vorsitzender des Stadtrates:		Bürge	Bürgermeisterin:					